

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Mittwoch, 5. Dezember 2012

Nr. 49 / 2012

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2013/2014

Die Anmeldung der Schulanfänger für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Gera an staatlichen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gera erfolgt am

Dienstag, dem 11.12.2012 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr *

* In begründeten Ausnahmefällen besteht nach Vereinbarung in der Zeit vom 12.12. bis 14.12.2011 die Möglichkeit, das Kind während der Sprechzeit des Schulleiters anzumelden.

Was ist zur Anmeldung mitzubringen?

Zur Anmeldung der Schulanfänger sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Wo können die Eltern ihr Kind anmelden?

Eltern können innerhalb der Stadt Gera frei wählen, an welcher staatlichen Grundschule sie ihr Kind anmelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Schulleiter unter Berücksichtigung der wohnortnahen Beschulung. Es besteht die Möglichkeit mit der Schulanmeldung auch die Teilnahme am Schulhort zum Schulbeginn 2013/2014 zu beantragen.

Melden Eltern ihr Kind bei einer Schule in freier Trägerschaft an, so setzt diese davon die zuständige wohnortnahe Schule bis zum 31. Dezember in Kenntnis. Eltern können ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule anmelden.

Wann beginnt die Schulpflicht?

Die Vollzeitschulpflicht beginnt am 1. August 2013 für alle Kinder, die am 1. August 2013 sechs Jahre alt sind.

Ein Kind, das am 30. Juni 2013 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Wer ist schulpflichtig?

Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger).

Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil.

Eltern müssen ihre schulpflichtigen Kinder zum Besuch der Schule anmelden.

Die Schulanmeldung erfolgt auf der Grundlage der §§ 17 und 18 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) und der §§ 119, 120 und 121 Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208).

Die Anmeldung kann an folgenden Grundschulen stattfinden:

Schulname	Adresse	Telefon Fax
Astrid-Lindgren-Grundschule, Staatliche Grundschule	Ludwig-Haase-Straße 8 07552 Gera	4 22 93 58 4 21 15 70
Staatliche Grundschule „Otto Dix“	Gutenbergstraße 1 07548 Gera	2 62 61 8 32 22 34
Grundschule "Saarbachtal" Gera, Staatliche Grundschule	Scheubengrobsdorfer Str. 65A 07548 Gera	82 70 66 7 73 06 00
Hans-Christian-Andersen-Grundschule Gera, Staatliche Grundschule	Fröbelstraße 2A 07548 Gera	3 12 57 5 52 36 11
Wilhelm-Busch-Grundschule Gera, Staatliche Grundschule	Saalfelder Straße 24 07549 Gera	3 50 42 7 12 01 71
Erich Kästner Grundschule Gera, Staatliche Grundschule	Otto-Worms-Straße 58 07549 Gera	3 30 86 7 12 01 68
Zwötzener Schule Gera, Staatliche Grundschule	Fritz-Reuter-Straße 7 07551 Gera	3 22 28 7 73 23 00

- Fortsetzung nächste Spalte -

Schulname

Adresse

Telefon Fax

Bergschule Gera, Staatliche Grundschule	Ziegelberg 19 07545 Gera	8 32 49 77 8 32 49 78
Grundschule "Am Bieblacher Hang" Gera, Staatliche Grundschule	Dr.-Theodor-Neubauer-Str.1 07546 Gera	41 20 07 4 21 06 52
Pfortener Schule Gera, Staatliche Grundschule	Plauensche Straße 165, 07551 Gera	3 50 30 7 73 23 32
"Tabaluga"-Grundschule Gera, Staatliche Grundschule	Carl-Zeiss-Straße 20 07552 Gera	4 20 42 24 4 20 42 29
Staatliche Grundschule Aga	Ernst-Thälmann-Siedlung 18 07554 Gera	036695-202 00 036695-313 30

Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule. Die gesetzlichen Regelungen zur Beförderung auf dem Schulweg nach § 4 Abs. 5 Satz 1 bzw. Satz 3, 2. Halbsatz Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) bleiben unberührt. Für Schüler, die zu der von ihrem Wohnort nächstgelegenen Grundschule einen Schulweg von 2 km oder länger haben, kann ein Antrag auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten gestellt werden.

Fachdienst Bildung und Sport

Johanna Kühn
Fachdienstleiterin

Öffentliche Bekanntmachung für die 1. Öffentlichkeitsveranstaltung zur 2. Stufe des Lärmaktionsplanes der Stadt Gera

Bürgerbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Gera

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wird für die Stadt Gera auf Grundlage des § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an Hand aktueller strategischer Lärmkarten der Lärmaktionsplan fortgeschrieben und ergänzt.

Neben dem bisher betrachteten Straßennetz mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (entspricht etwa 16.000 Kfz/24h) sind nunmehr weitere Straßenabschnitte mit einer Verkehrsbelegung zwischen 3 und 6 Mio. Fahrzeugen (entspricht etwa 8.000 bis 16.000 Kfz/24h) verpflichtend zu untersuchen.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen.

Am Donnerstag, dem 13.12.2012 um 19:00 Uhr findet hierzu im Rathaussaal der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, die erste Öffentlichkeitsveranstaltung zur zweiten Bearbeitungsstufe des Lärmaktionsplanes statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger einladen sind.

Themen der Veranstaltung sind:

- Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung
- Darstellung von Konfliktschwerpunkten (Hot Spots)
- Ziele der Lärmaktionsplanung
- gesetzliche und rechtliche Grundlagen
- generelle Maßnahmen zur Lärminderung
- Leitbild für die Verringerung der Lärmbelastungen
- Diskussion

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt

Liefer-/Dienstleistungsauftrag

Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren VOL/A

Ausstattung SBBS Technik Gera

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Ausstattung der SBBS Technik - Vergabe-Nr. 13 VOL 002
Los 1: Allgemeines Klassenmobiliar, Los 2: Verwaltungsmobiliar
Los 3: Interaktive Tafeln, Los 4: Beamer, Los 5: Blackboards

Ort der Ausführung: Staatl. Berufsbildende Schule Technik, Berliner Str. 157, 07546 Gera

Angebotsfrist: 08.01.2013

Lieferzeitraum: 16. - 21. KW 2013

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das elektronische Vergabeportal www.ava-online.de und unter www.gera.de über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Straßenreinigung und Winterdienst - Pflichten der Grundstückseigentümer

Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Gera sind alle Eigentümer von Grundstücken, die durch öffentliche Straßen erschlossen werden (Anlieger), zur Reinigung der öffentlichen Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) und zum Winterdienst (Räumen und Streuen) auf öffentlichen Gehwegen (inklusive Treppen) verpflichtet.

Wenn in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz und Unrat (wie Verunreinigungen, Papier, Laub, Unkraut, Fremdkörper, Schlamm).

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom jeweiligen Grundstück bis zur Mitte der Straße. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte zu reinigen.

Die Straßen sind wöchentlich, möglichst sonnabends, bis spätestens 19:00 Uhr durch die jeweiligen Anlieger zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gera aufgeführten Straßen entfällt die Reinigungspflicht der Anlieger hinsichtlich der Fahrbahn, da die Stadt Gera dort selbst reinigt und dafür Gebühren verlangt. In solchen Straßen sind von den Anliegern nur die Gehwege zu reinigen.

Zur Laubentsorgung können im StadtService, Heinrichstraße 35, zusätzlich Bioabfallsäcke gekauft und am Abfuhrtag für den Bioabfall ebenfalls mit bereitgestellt werden.

Winterdienst

Bei Schneefall, Schnee- und Eisglätte sind die öffentlichen Gehwege vor anliegenden Grundstücken unverzüglich zu räumen (Breite ca. 1,20 m) bzw. rechtzeitig zu bestreuen (bei Glätte in voller Breite). Das betrifft insbesondere auch die Gehwege vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse.

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung von Eis- und Schneerückständen verwendet werden.

Die abgeschobenen Schnee und Eismassen sind grundsätzlich am Rande des Gehwegs zu lagern. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

Ist kein Gehweg vorhanden, ist für jedes Hausgrundstück ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und bei Glätte abzustumpfen. Außerdem ist jeder Grundstückseigentümer im Rahmen der Allgemeinen Gefahrenabwehr gehalten, neben dem Zugang zu seinem Grundstück einen so genannten „Briefträgerweg“ entlang des Grundstückes frei zu halten.

Die Winterdienstpflichten der Anlieger gelten von 07:00 Uhr bis 20:00, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beraumen.

Die Organisation und Durchführung des Winterdienstes auf Fahrbahnen obliegt der Stadt Gera. Diese hat entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Für verkehrsunwichtige oder ungefährliche Straßen bestehen keine Winterdienstpflichten.

Stefan Prüger
Fachdienstleiter Verkehr

1. Überlassen pyrotechnischer Gegenstände an Endverbraucher sowie deren Anwendung in der Öffentlichkeit

Das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie I (Feuerwerksspielwaren) und der Kategorie II (Kleinf Feuerwerke) an Endverbraucher ist entsprechend § 14 Sprengstoffgesetz grundsätzlich 14 Tage vor dem beabsichtigten Verkauf bei der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für die Stadt Gera ist dies der FD Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Telefon 0365 838-2486, Fax: 838-2495, E-Mail: Ordnungsangelegenheiten@gera.de

Die zum Verkauf angebotenen Kleinf Feuerwerke müssen die amtliche Zulassung der Bundesanstalt für Materialprüfung besitzen (BAM-Zulassung).

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie I unterliegt keiner zeitlichen und altersmäßigen Begrenzung.

Die Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie II ist vom 28. Dezember - 31. Dezember 2012 an Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erlaubt.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie II ist am 31. Dezember und am 1. Januar erlaubt. Nicht erlaubt ist das Abbrennen solcher Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen und Fachwerkhäusern.

Verstöße gegen diese Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

2. Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen zum Jahreswechsel (31. Dezember 2012 und 1. Januar 2013)

Zum Jahreswechsel ist das Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen auf befriedeten Grundstücken erlaubnisfrei möglich, wenn der Schießende das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe mit aufgesetztem Feuerwerkskörper senkrecht nach oben gerichtet wird. Der Inhaber des Grundstückes muss grundsätzlich einverstanden sein.

Achtung:

Die Schreckschusswaffe darf zum Schießort nur im verschlossenen Behältnis (z. B. Waffenkoffer) transportiert werden.

Ein Führen der Schreckschusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 WaffG verboten.

Erlaubnisse für das Schießen in der Öffentlichkeit werden aus Sicherheitsgründen nicht erteilt.

Oliver Gockel
Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten

Stadt Gera

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Zeulenroda-Triebes
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gera
Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 18.10.2012 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Liebstraße/Marienstraße“, Gemarkung Gera ist am 28.11.2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Stadt Gera schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
Bruno Dietel

Zeulenroda-Triebes, 29.11.2012



Stadt Gera

Gera, 29.11.2012

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben STEGAL-Loop Ost, Abschnitt Thüringen

Das Planfeststellungsverfahren für o. g. Baumaßnahme ist eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

Baubeschränkungen sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 23. November 2012

073/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme „Abwasser Ortsnetz und Kläranlage Endschütz“ (PSP-Element 155.7.4.1029) zu Lasten aus der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme „Abwasser Ortsnetz und Überleitung Kauern“ in Höhe von 146,0 T€ brutto (PSP-Element 155.7.4.1030).

075/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Abwasserüberleitung Wohngebiet Geißen (PSP-Element: 155.3.4.1043) in Höhe von 77,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Abwasser Kleinbernsdorf/Mischwassersammler Bergstraße Münchenbernsdorf (PSP-Element: 155.3.4.1042).

077/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Abwasser Gera Planbare Erneuerungen (KW Gera Turboverdichter) (PSP-Element: 155.9.4.1135) in Höhe von 107,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Abwasser Region Großenstein/Ronneburg, Planbare Erneuerungen (PSP- Element: 155.3.4.1042).

074/12 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Firma ZWT GmbH, Industriestraße 21, 07907 Schleiz erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz und Kläranlage Endschütz, Teilobjekt Kläranlage den Vergabebzuschlag.
2. Die Vergabesumme für Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz und Kläranlage Endschütz, Teilobjekt Kläranlage in Höhe von 843.632,42 € brutto.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschuss

Donnerstag, 6. Dezember 2012, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Genehmigung der Niederschrift vom 8. November 2012
2 Haushaltsplan 2013 der Stadt Gera
3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
4 Information zur Umsetzung der veränderten Richtlinie zur Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII
5 Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Domkowsky
Vorsitzender des Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschusses

Kulturausschuss

Montag, 10. Dezember 2012, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Genehmigung der Niederschrift vom 12. November 2012
2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
2.1 Entwicklungskonzept der Museen der Stadt Gera 2013 – 2020
3 Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Creter
Vorsitzender des Kulturausschusses

- Fortsetzung nächste Spalte -

Ausschuss für Bildung und Sport

Dienstag, 11. Dezember 2012, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 13. November 2012
2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
3 Informationen zum Schulsanierungsprogramm
4 Schulbezogene Jugendsozialarbeit
5 Verlauf des Projektes "Seniorpartner in School"
6 Arbeitsplan des Ausschusses für Bildung und Sport für das I. Halbjahr 2013
7 Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Prof. Dr. Weil
Vorsitzender des Ausschusses für Bildung und Sport

Stadtrat der Stadt Gera

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Haushalts- und Finanzausschuss vom 26. November 2012

Beschluss-Nr.:	Betreff:
10/2012	Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Franzosenbrücke über die Weiße Elster in Gera-Milbitz“

Stadtrat der Stadt Gera

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gera Öffentliche Sitzung vom 29. November 2012

Beschluss-Nr.:	Betreff:
68/2012	Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Gera
115/2012	Überplanmäßige Aufwendungen zur Sicherung der Personalkosten im Haushaltsjahr 2012
132/1998, 4. Erg.	Satzung der Stadt Gera über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages; Straßenausbaubeitragsatzung; 4. Änderungssatzung

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de / Rathaus & Bürger / Stadtrat und Ortsteilräte / Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 10. Dezember 2012, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 12. November 2012
2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
3 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Hartick
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Langenberg

Montag, 10. Dezember 2012, 18:30 Uhr, Kommunikationszentrum Langenberg, Zu den Wiesen 10

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 12. November 2012
2 Bebauungsplan B/101/01 „Am Lerchenberg“
Neuaufstellung
3 Stand der Abrechnung der Ortspauschale 2012
4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
5 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Lahn
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf

Montag, 10. Dezember 2012, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Am Gerberg 12

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 12. November 2012
2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
3 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Buchholz
Ortsteilbürgermeister

- Fortsetzung auf Seite 8 -

- Fortsetzung von Seite 7 -

Ortsteilrat Aga

Mittwoch, 12. Dezember 2012, 19:00 Uhr, Vereinszimmer Otto's Landgasthof in Kleinaga

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bestätigung der Niederschrift vom 25. Oktober 2012

2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister

3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Müller

Ortsteilbürgermeister

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 11. Dezember 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 11. Dezember 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

SPD-Fraktion

Dienstag, 11. Dezember 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 11. Dezember 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

FDP-Fraktion

Dienstag, 11. Dezember 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich mittwochs in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Otto-Dix-Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Otto-Dix-Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, und in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 sowie im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Otto-Dix-Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:

Stadtverwaltung Gera, Die Oberbürgermeisterin

Redakteur:

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel

Kornmarkt 12, 07545 Gera

Ruf: 0365 838 11 13

Druck:

OTZ Druckzentrum GmbH & Co.

Verlag:

OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,

Alte Straße 3, 04626 Löbichau

Hier enden die „ Öffentlichen Bekanntmachungen der
Stadt Gera “.